

Von: J. Rutz [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 16:57
An: 'Grädel Michael'
Betreff: AW: Rückweisung Ihrer sog. VORLADUNG

Grüezi Michael Grädel

Sie haben die von :Josef :Rutz gesendete, elektronisch signierte E-Mail nicht anerkannt, dann eine Vollmacht verlangt und haben auch darauf nicht reagiert.

Während Sie auf Ihrer sog. Vorladung beharren, gefährden Sie Ihren Erfolg schon im Vorfeld

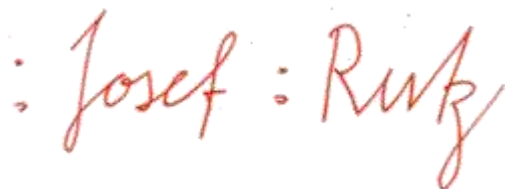
1. Vermittels Nichteintreten auf die für :Josef :Rutz für eine gute Zusammenarbeit elementaren Fragen
2. Vorsätzliche Missachtung jeglicher Grundlagen im Rechtsverkehr via Ihre nachstehende Antwort.

Sie Sind hiermit gebeten, diese umgehend in Form eines rechtlichen Papiers, gezeichnet in nasser, gut lesbarer Tinte auf dem Postweg zuzustellen.

Es herrscht der Grundsatz – vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. ... Oder Sind sie etwa GLEICHER?

Es verbleibt mit den besten Empfehlungen

:Josef :Rutz



Von: Grädel Michael <michael.graedel@sh.ch>
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2022 14:09
An: 'J. Rutz' [REDACTED]
Betreff: AW: Rückweisung Ihrer sog. VORLADUNG

Sehr geehrter Herr Rutz

Grundsätzlich müssen Eingaben schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO). Elektronische Eingaben müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO). Die von M [REDACTED] B [REDACTED] übermittelte Eingabe per E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht. M [REDACTED] B [REDACTED] ist uns unbekannt und uns liegt